



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

19. Mai 2022

Stellungnahme der Lehrerkammer zu Vocation und Religionsunterricht ab dem Schuljahr 2023/ 2024

Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden in Hamburg neue Regeln für den Religionsunterricht in den allgemeinbildenden staatlichen Schulen gelten. Sie sind ab dem kommenden Schuljahr zur Erprobung freigegeben.

Die neuen Rahmenpläne sollen multi-religiöse, mehrperspektivische Erarbeitung von Themen und Kompetenzen ermöglichen. Es werden verbindliche Inhalte gelten. Verantwortet werden sie von den fünf beteiligten Religionsgemeinschaften. Laut Aussage der BSB, darf der Religionsunterricht nicht etwa eine Mischung aus Ethik, Philosophie und Religion sein, sondern nach Grundgesetz Art 7 (3) und HmbSG § 7 (1) ein Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften sein. Ethische und philosophische Fragen werden lediglich themenzugehörig erörtert.

Die Rahmenpläne verstehen sich als Weiterentwicklung eines dialogischen Religionsunterrichts „für alle“ jetzt in gemeinsamer Verantwortung nicht mehr nur der Nordkirche wie bisher. Über die Teilnahme entscheiden nach HmbSG §7 (3) die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen, nach Religionsmündigkeit (14 Jahre) sie selbst. In Hamburg ist es seit Jahrzehnten Praxis, dass die BSB, den nicht am Religionsunterricht teilnehmenden religionsmündigen Schüler:innen als Pflichtalternative das Fach Philosophie anbietet.

In Hamburg nehmen die Religionsgemeinschaften zu, aber gleichzeitig fühlen sich immer mehr Menschen nicht mehr zugehörig. Damit entsteht das Problem, dass man die tatsächliche Zahl der

Menschen, die eine institutionelle Bindung zu einer Religionsgemeinschaft pflegen und leben, schwer einschätzen kann.

Ausdruck dieser Entwicklung ist die Entscheidung circa der Hälfte der religionsmündigen SchülerInnen für den Religionsunterricht, während die andere Hälfte sich für Philosophie entscheidet. Humanismus, Ethik, Philosophie und Atheismus finden in den Bildungsplänen der Grundschulen somit nur ganz am Rande ihren Platz.

Bei den noch nicht religionsmündigen Schüler:innen ist die Situation anders, denn hier dürfen die Eltern ihre Kinder per Schulgesetz vom Religionsunterricht befreien lassen. Die Information hierzu erhalten die wenigsten Eltern jedoch vor der Einschulung ihrer Kinder. Dasselbe Grundrecht (Art. 4GG), welches die Glaubensfreiheit schützt, bewahrt das Recht auf die Unverletzlichkeit eines weltanschaulichen Bekenntnisses.

Erfahrungswerte zeigen, dass Eltern von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie es kennen würden. So liegt der Rückschluss nahe, dass die Information der Eltern bewusst unterlassen wird, um eine Alternativbeschulung in den Klassen 1 bis 6 zu vermeiden.

Die Lehrerkammer unterstützt alle Bemühungen zu einem gemeinsamen Unterricht über Werte, religiöse und säkulare Lebensdeutungen. Die Lehrerkammer fordert allerdings, so-lange nicht erkennbar ist, dass ein solcher gemeinsamer Unterricht kommen wird, ein Alternativfach. In diesem Fach könnte ein Schwerpunkt naheliegend „Philosophieren mit Kindern“ sein. Seit mehr als 15 Jahren können Lehrer:innen in Hamburg hierzu am LI Qualifikationen erlangen und diesen Arbeitsschwerpunkt ebenso an der Universität Hamburg studieren.

Damit würde man zwar noch keine gemeinsame, ganzheitliche, demokratische Werteerziehung erreichen, aber man würde dem Recht der Eltern und Schüler:innen nachkommen zu wählen, ob sie an Religionsunterricht für alle oder an einer Alternativbeschulung teilnehmen möchten.

Ein gesondertes Problem bildet sich in der Zertifizierung der Lehrkräfte ab. Während jahrzehntelang in Hamburg die Vocationsurkunde nicht eingefordert wurde, soll jetzt der fehlende Zugehörigkeitsnachweis zu einem Unterrichtsverbot führen.

Die entsprechende Bestimmung ist Ende Februar 2022 durch ein Schreiben der BSB ausgesetzt worden, weil ganz offensichtlich der Unterricht nicht mehr hätte erteilt werden können. Religionslehrer:innen, die mit den entsprechenden Rechten auch unterrichten dürfen, sind ab sofort Mangelware, besonders vor dem Hintergrund, dass keine Lehrkraft zum Erteilen des Faches Religion gezwungen werden darf (HmbSG § 7 (2)). Die Erarbeitung der Rahmenpläne für das Fach Religion wurde von der

BSB aber leider an die Glaubensgemeinschaften abgegeben. Abgesehen davon sehen wir es kritisch, dass Kolleg:innen benachteiligt werden.

In einer so multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft wie heute, empfinden wir dieses als nicht mehr zeitgemäß. Auch wenn der Hamburger Rufa einen besonderen Stellenwert hat, sollten Themen wie Religion, Ethik, Demokratie, Humanismus, Philosophie und auch Atheismus ganz gleichberechtigt ihren Raum in den Rahmenplänen (KI 1-6) finden. Das Recht auf Glaubensfreiheit (gleichbedeutend damit auch nicht glauben zu dürfen) gilt es zu schützen. Die Lehrerkammer setzt sich für einen religionskundlichen Unterricht ein, der einen gemeinsamen Wertekanon impliziert.